

# Schweizerischer Samariterbund

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **23 (1915)**

Heft 13

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bezeichnet. Das Sanitätsmaterial wird dieser Mannschaft nicht weggenommen, der Gegner darf davon nur profitieren. Das Personal erhält für seine Dienstleistungen im obsiegenden feindlichen Heere die nämliche Verpflegung und den nämlichen Sold wie das dortige eigene Personal gleichen Grades. Ist die Mitwirkung dieses Personals im Feindesland nicht mehr vonnöten, so soll es seinem Heere und Lande auf zweckdienliche Weise, d. h. ohne Störung der Heeresoperationen unter Mitnahme seiner Effekten, Instrumente und Waffen, sowie unter Zurückgabe des Materials wieder zugesandt werden. Diese Befreiung soll binnen der Fristen und auf dem Wege, die mit den militärischen Rücksichten vereinbar sind, erfolgen.

Es sind nun mehrfache, sehr ernstliche Klagen von Angehörigen solcher Sanitätsmannschaften, namentlich Ärzten, darüber laut geworden, daß diese Mannschaften und Ärzte unverhältnismäßig lang im Feindesland zurückbehalten, ja, daß sie entgegen dem genauen Wortlaut der Genfer Konvention, trotz Bezahlung von Sold tatsächlich infolge Freiheitsberaubung als Kriegsgefangene behandelt würden. Diese Klagen werden auch von solchen, die eine Anzahl von Gefangenen-

lagern inspizieren durften, für teilweise berechtigt angesehen, wie die offiziellen Berichte dazutun. Wohl wird behauptet, die Disziplin und die leichtere Verständigung mit den Kriegsgefangenen erfordere, daß man Ärzte ihrer Nationalität bei ihnen lasse; wohl wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Gefahr der Verschleppung von Epidemien eine vorzeitige Heimsendung des Sanitätspersonals nicht erlaube. Allein in vielen unbeteiligten Kreisen wird man des bestimmten Gefühles nicht ledig, daß hier nicht die nötige weitherzige Auslegung der Genfer Konvention zur Anwendung gelange, sondern daß einzelne Ärzte oder Arztgruppen, die über Gebühr lang sequestriert werden, als Opfer des Krieges zu betrachten seien.

Die kriegführenden Parteien sollten es sich doch doppelt überlegen, ob sie einen solchen Vorwurf aufkommen lassen wollen. Sie appellieren an die öffentliche Meinung in den neutralen Ländern. Gerade in diesem unzweideutig festgesetzten Punkte ist die öffentliche Meinung eine Macht, und es sollte keine Remedur unversucht gelassen werden, damit nicht von einer Verletzung der jetzt überall doppelt hoch geschätzten Genfer Konvention gesprochen werden kann.

### Schweizerischer Samariterbund.

In der Berichterstattung über die Delegiertenversammlung von Langenthal hat sich ein Fehler eingeschlichen, der dahin zu korrigieren ist, daß die Frage der finanziellen Beteiligung der Sektionen im Sinne des Statutenentwurfes bejaht wurde, so daß jede Sektion an die Bundeskasse Fr. 5. — entrichtet und außerdem einen Betrag von 30 Cts. pro Kopf.

Der in der Berichterstattung erwähnte Modus war ein Gegenvorschlag, der nach längerer Diskussion abgelehnt wurde.

### Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Militär-sanitätsvereins vom 20. Juni 1915.

Auch diese Delegiertenversammlung stand unter dem Zeichen der außergewöhnlichen Verhältnisse, sowohl in bezug auf Beteiligung

wie auf äußere Veranstaltung. Der übliche Akt am Vorabend war ausgelassen und die Sitzung auf Sonntag vormittags 10 Uhr ange-